

Verdunkelungsgefahr ist Festhaltung oder Festnahme zu beantragen.³

1. Art. 5-12.

2. Vgl. Art. 61 Abs. 2 und Art. 17 Anm. 9.

Beantragt in Bayern der öff. Kläger in der Klage Einreihung eines Betr. in die Gruppen I oder II, so hat er dies nach der Verf. v. 23. 9. 1946 (BMittBl. Nr. 9 S. 35) Ziff. 3 der örtlichen Außenstelle des als Treuhänder fungierenden Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung unter Angabe der Personalien des Betr. (Name, Beruf, Geburtsdatum und -ort, Anschrift) mitzuteilen; entsprechend hat er bereits vor Klageerhebung zu verfahren, sobald er die Einreihung des Betr. in die Gruppen I oder II für gerechtfertigt hält.

3. Die Anträge sind auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu richten; vgl. Art. 40 und dortige Anmerkungen 3 und 6 sowie AV 3 § 8.

§ 7. Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer untersteht dem öffentlichen Kläger bei der zuständigen Berufungskammer.^{1.2}

1. Vgl. Art. 27 Anm. 5 Abs. 2.

2. Wegen dieser Unterstellung, und weil der öff. Kläger als Verwaltungsbeamter gilt (Art. 27 Anm. 4), kann der öff. Kläger der Berk. jede Tätigkeit des öff. Klägers der Spruchk. auch selbst ausüben, z. B. eine Klage in der mündlichen Verhandlung vor der Spruchkammer vertreten, Berufung gegen einen Spruch der Spruchk. einlegen usw. Dasselbe gilt für den Generalkläger im Verhältnis zum Berufungs- und Spruchkammerkläger (vgl. AV 34 § 5 Ziff. 2 und AV 35 Ziff. 4). Vgl. auch hinsichtlich des öff. Hauptklägers AV 41 § 10.

§ 8. Dem öffentlichen Kläger obliegt die Vollstreckung des Spruchs und der einstweiligen Anordnung.^{1.2.3.4.5.6}

1. Nach Maßgabe der Vollstreckungsordnung (AV 17) nebst Ergänzung (AV 18).

2. Wegen Vorlage eines Spruchs an den Minister vgl. Art. 52 Abs. 2.

3. Wegen des Nachverfahrens bei Minderbelasteten vgl. Art. 42 Abs. 2.

4. Wegen des Nachverfahrens bei Besserung des Betroffenen vgl. Art. 53.

5. Einstweilige Anordnung: Art. 40 und dortige Anmerkungen.

6. Vgl. auch wegen der Nachrichten an das Gruppen- und Melderegister §§ 2 u. 3 AV 7.

Stuttgart, den 4. April 1946

2. Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger bei den Spruch- und Berufungskammern

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 7)

I. In Verfahren, die gegen Geistliche eingeleitet werden, hat der öffentliche Kläger mindestens 4 Wochen vor Erhebung der Klage dem Minister für politische Befreiung

Bericht zu erstatten. Der Minister wird den Bericht dem zuständigen Bischof zuleiten.

II. In Verfahren, die gegen Angehörige der Vereinten Nationen eingeleitet werden, hat der öffentliche Kläger vor Erhebung der Klage dem Minister für politische Befreiung unter Beifügung der Akten Bericht zu erstatten.¹ Die öffentliche Klage ist erst nach Rücksendung der Akten zu erheben.²

1. Vgl. auch AV 27 § 1 Anm. 5.

2. Für die Verfolgung von Nichtdeutschen gilt folgendes: Die Verfolgung von Staatenlosen – auch solchen, die in gutem Glauben annehmen können, daß sie staatenlos sind –, Angehörigen der Vereinten Nationen, neutraler und ehemaliger Feindstaaten nach dem BefrG ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung von Omgus zulässig, und zwar auch bei Einstellungen auf Grund einer Amnestie oder nach Art. 13 (bei anderen Einstellungen oder Nichtbetroffenenbescheid nicht). Dies gilt nicht für Personen, die sich in Verschlepptenlagern (Displaced Persons Camp) befinden und die als diesen gleichstehend angesehen werden, da sie nicht unter das Befreiungsgesetz fallen. In solchen Fällen – auch wenn die Nationalität einer Person zweifelhaft ist – muß an das Ministerium für Sonderaufgaben auf dem Dienstweg vor Einleitung eines Verfahrens berichtet werden. Das Ministerium teilt dann mit, ob das Verfahren durchgeführt werden soll. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6; WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 11. Vgl. auch AV 4 § 1 Anm. 3.

Die aus den Ostgebieten (Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien) ausgewiesenen Volksdeutschen gelten nicht als Staatenlose, sondern als Deutsche (WürttAmtsbl. Nr. 30 Ziff. 16 u. Nr. 44 Ziff. 11).

Stuttgart, den 15. Mai 1946

3. Dienstanweisung Nr. 2 für die Vorsitzenden der Spruch- und Berufungskammern¹

§ 1. Der Vorsitzende hat nach Eingang der Klageschrift nebst Akten entsprechend dem Antrag des öffentlichen Klägers Termin zur mündlichen Verhandlung oder schriftliches Verfahren anzuordnen.^{2·3}

1. Über die Zusammenarbeit des Vors. mit der Militärregierung vgl. AV 37.

2. Vgl. Art. 33 Anm. 11, 12, 13.

3. Wegen Mitteilung von Anhaltspunkten, die für ein anderes Spruchverfahren wichtig sein können, an den öff. Kläger einer anderen Kammer vgl. AV 1 § 4 Anm. 9.

§ 2. Im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung soll der Termin unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen angesetzt werden, d. h. zwischen der Zustellung der Klage an den Betroffenen und dem Termin soll ein Zeit-